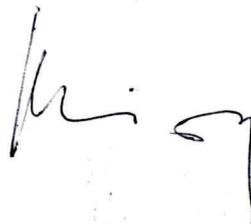


Dr. Prinzing
VRiOLG

Stuttgart, den 5. 11. 1976

Dienstliche Erklärung

1. Mir war im Augenblick meiner zum Ablehnungsgrund genommenen Äußerung nicht gegenwärtig, daß im SO 98 (HV-Prot. des Mahler-Prozesses) eine Aussage des Zeugen Müller enthalten ist, die sich mit der Frage, ob ihm Versprechungen gemacht worden sind, befaßt.
2. Ich habe den von Rechtsanwalt Weidenhammer beanstandeten Zwischenbescheid erteilt.



Verfügung:

Zu dieser dienstlichen Äußerung kann ~~xinnerhalb von~~ bis
10.15 Uhr Stellung genommen werden.

Voraussichtliche Fortsetzung der Sitzung um 10.45 Uhr.



(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht